

Satzung

des Vereins Wassersportfreunde Wittenborn e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein Wassersportfreunde Wittenborn e. V. ist eine Vereinigung von Sport-Fischern, Wassersportlern und Personen, die Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen.
- (2) Der Verein trägt den Namen Wassersportfreunde Wittenborn e. V. (WSW e. V.).
- (3) Sitz des Vereins ist Wittenborn.
- (4) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel (Aktenzeichen VR 506 SE).
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Wassersports, insbesondere des Angelns, Segelns und des Ruderns, die Förderung der waidgerechten Fischerei durch Hege und Pflege des Fischbestands in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verfolgung des Vereinszwecks

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch

1. Hege und Pflege unserer Umwelt, insbesondere durch die Gesundheit und die Säuberung der Gewässer und deren Ufer,
 2. Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in allen mit dem Angeln (Fischereirecht, Gewässerkunde, Fischkunde, Gerätekunde), dem Tier-Naturschutz und dem Wassersport zusammenhängenden Fragen,
 3. Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen, Naturschutzverbänden und Verwaltungsbehörden, die sich für die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes und des Wassersports einsetzen,
 4. Zusammenarbeit mit Vereinen der Jugend und des Sports.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden an.
- (3) Für die sportliche Betätigung steht der Mözener See zur Verfügung. Er darf unter Beachtung der See- und Gewässerordnung für den Mözener See und im Rahmen der Vereinbarungen, wie sie zwischen der Fischereigenossenschaft Mözener See und den Vereinen der Gemeinden Mözen, Kükels und Wittenborn getroffen wurden, genutzt werden.
- (4) Der Verein ist bestrebt, möglichst allen Mitgliedern, die hierfür einen Antrag stellen, eine Bootsfahrerlaubnis mit Liegeplatz zu verschaffen. Reicht die Anzahl der zu erlangenden
- (5) Erlaubnisscheine nicht aus, werden freiwerdende Erlaubnisscheine gemäß der Reihenfolge einer Warteliste vergeben. Die Warteliste ist in der Reihenfolge der Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zu führen und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (6) Der Verein errichtet und unterhält im Rahmen der erteilten Genehmigungen einen vereinseigenen Bootssteg und sonstige damit im Zusammenhang stehende Baulichkeiten. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden teilweise aus der Vereinskasse und durch Sonderleistungen der Mitglieder erbracht. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bemüht zu sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Ein Mindestalter braucht nicht vorzuliegen. Nicht volljährige Antragsteller müssen auf dem Aufnahmeantrag die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachweisen.
- (3) Personen können auf ihren Wunsch auch als passive Mitglieder aufgenommen werden. Passive Mitglieder haben im Verein Stimmrecht, üben aber keinen Wassersport im Rahmen der Tätigkeit des Vereins aus und erhalten daher auch

keine Erlaubnisscheine. Sie brauchen über den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder hinaus keine Leistungen (z. B. Arbeitsstunden) erbringen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zwecks Aufnahme in den Verein hat schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein vorläufig für 1 Jahr. Nach Ablauf des Jahres erfolgt eine erneute Entscheidung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod
 2. durch Austritt oder
 3. durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn es
 1. sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen an Fischereigewässern strafbar macht,
 2. den Bestrebungen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder erheblich das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 3. vorsätzlich oder grob fahrlässig Verstöße gegen Vorschriften zum Zwecke des Umweltschutzes begeht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es
 1. auch nach Klärung eines Konflikts durch Entscheidung des Vorstands fortgesetzt oder wiederholt den Vereinsfrieden stört,
 2. sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 3. Verstöße gegen den Umweltschutz begeht oder
 4. trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen, Zahlungen für Erlaubnisscheine oder andere Auslagen des Vereins oder Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate in Rückstand geraten ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet nach eingehender Klärung des Falles der Vorstand. Durch den Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung seiner Rechte als Mitglied enthoben. Die Pflicht zur Zahlung der für das laufende Jahr angefallenen Beiträge und Gebühren bleibt hiervon unberührt. Der

Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen, hierfür müssen sie mit dem Aufnahmeantrag dem Verein ein SEPA-Mandat erteilen, außer der Vorstand beschließt eine Ausnahme vom Einzugsverfahren,
 2. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 3. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 4. sich den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung unterzuordnen und
 5. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat im Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ehrenmitglieder und die auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands benannten Mitglieder. Weitere Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand bewilligt werden.
- (4) Arbeitsstunden sind z.B. Hegemaßnahmen an Gewässern, Sammlungen für den Verein, Tätigkeiten als Vorstandsmitglied und als Fischereiaufseher. Werden die Arbeitsstunden nicht abgeleistet, so ist ein Beitrag pro Arbeitsstunde zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der für versäumte Arbeitsstunden zu leistenden Beträge werden in einer Gebühren- und Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Einzug bzw. Zahlung der Beiträge und sonstiger Zahlungen

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungen für versäumte Arbeitsstunden und die Auslagen für Erlaubnisscheine werden durch den Verein im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres im SEPA-Einzugsverfahren erhoben.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen. Dann sind die Zahlungen unaufgefordert jeweils bis zum 15. April des Jahres auf das Vereinskonto zu erbringen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Übersendung oder Übergabe unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung muss die anstehenden Wahlen und Gegenstände der Beschlussfassung aufführen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es der/die 1. Vorsitzende für notwendig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim/bei der 1. Vorsitzenden beantragt. Hinsichtlich der Einladung gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Gebühren- und Geschäftsordnung für den Verein.
- (6) Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokollbuch schriftlich festgehalten und unterschrieben und sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokollbuch kann auch als fortlaufend nummerierte lose Blattform geführt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens an
 - a. die oder der 1. Vorsitzende,
 - b. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. die Kassenwartin oder der Kassenwart,
 - d. die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - e. die Gewässer- und Geräthewartin oder der Gewässer- und Geräthewart.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl des Vorstands über die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder und ihre Funktionen (z. B. Jugendwartin bzw. Jugendwart, Obfrau bzw. Obmann für das Segeln, Obfrau bzw. Obmann für das Angeln, Beisitzerin bzw. Beisitzer).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Sie verbleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Beschließt die Mitgliederversammlung die vorzeitige Abberufung des Vorstands, ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl binnen zwei Monaten durchzuführen.
- (5) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nur einem Vorschlag bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden wie Neinstimmen gewertet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, dieses durch die Bestellung eines Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand besteht laut §26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf ein und leitet sie. Die Einberufung und Leitung kann bei

Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auch durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vorgenommen werden.

- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist der Vorstand vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei der vorhergehenden Vorstandssitzung oder mindestens 5 Tage vorher mündlich oder schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des gesamten Vorstands verantwortlich.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in der Gebühren- und Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 12 Kasse und Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist zum Jahresende abzuschließen. Sie ist zu diesem Termin von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu schriftlich zu dokumentieren und in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Die Kassenprüfer können im laufenden Geschäftsjahr unerwartete Prüfungen vornehmen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder durch Handzeichen und mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem von der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibt, an die Gemeinde Wittenborn zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke der Gemeinde.

- (4) Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2024.

